

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1994                      Ausgegeben am 23. Juni 1994                      138. Stück

---

- 460. Kundmachung:** Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3
- 461. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
- 462. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- 463. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 ADR über die Beförderung von magnesium-imprägniertem Koks mit einem durchschnittlichen Magnesiumgehalt von 42,5%, höchstens jedoch 48,0%, als Stoff der Klasse 4.3, Ziff. 1 d
- 464. Kundmachung:** Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec im Bereich der Sozialen Sicherheit
- 

**460. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Welturheberrechtsabkommen und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (BGBl. Nr. 108/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 318/1993) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an dieses Abkommen und seine Zusatzprotokolle gebunden zu erachten:

ZUSATZPROTOKOLL Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung
Bosnien-Herzegowina	12. Juli 1993
Slowakei (ohne Prot. Nr. 1)	31. März 1993
	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tschechische Republik	
(ohne Prot. Nr. 1)	26. März 1993
	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Uruguay	12. Jänner 1993

Vranitzky

### ABKOMMEN

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung
Belarus	29. März 1994
Bosnien-Herzegowina	12. Juli 1993
Slowakei	31. März 1993
	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tschechische Republik	26. März 1993
	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Ukraine	17. Jänner 1994
Uruguay	12. Jänner 1993

**461. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. Nr. 225/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 228/1991) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde.
Algerien	28. November 1991
Kroatien	30. September 1992
Slowakei	24. März 1994
Slowenien	15. Dezember 1992
Tschechische Republik	13. Dezember 1993

Die Beitritte wurden gemäß Art. 23 Abs. 2 wirksam, nachdem das Zentralamt die Listen der Linien dieser Staaten den Mitgliedsstaaten mitgeteilt hat:

Staaten.	Datum der Mitteilung der Liste.	Datum des Inkrafttretens
Kroatien	30. Oktober 1992	1. Dezember 1992
Slowakei	30. April 1994	1. Juni 1994
Slowenien	22. Dezember 1992	1. Februar 1993
Tschechische Republik	31. Dezember 1993	1. Februar 1994

Vranitzky

**462. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Nach Mitteilungen der Regierungen der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärung zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 63/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 150/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung
Argentinien	12. Februar 1992
Deutschland	25. April 1994
Estland	14. Jänner 1994
Irland	25. Juli 1991
Jordanien	18. September 1992
Malta	14. Juni 1991
Oman	27. November 1992
Slowenien	27. Mai 1992
Usbekistan	7. Februar 1994

Vranitzky

**463. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 ADR über die Beförderung von magnesium-imprägniertem Koks mit einem durchschnittlichen Magnesiumgehalt von 42,5%, höchstens jedoch 48,0%, als Stoff der Klasse 4.3, Ziff. 1 d**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 ADR über die Beförderung von magnesium-imprägniertem Koks mit einem durchschnittlichen Magnesiumgehalt von 42,5%, höchstens jedoch 48,0%, als Stoff der Klasse 4.3, Ziff. 1 d (BGBl. Nr. 562/1991) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR \*) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

**464. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Die als Anlage zum Bundesgesetz über die Regelung der Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Quebec (BGBl. Nr. 551/1993) angeschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec im Bereich der Sozialen Sicherheit wurde am 9. Dezember 1993 von Dr. Josef Schuh für die Regierung der Republik Österreich und von Denis Bédard für die Regierung von Quebec unterzeichnet. Die Notifikationen gemäß Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung erfolgten am 9. Dezember 1993 bzw. 2. März 1994; die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 24 Abs. 1 mit 1. Juni 1994 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Vereinbarung wurde nachstehende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, die gemäß ihrem Art. 8 gleichfalls mit 1. Juni 1994 in Kraft tritt:

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG  
ZUR DURCHFÜHRUNG DER VEREINBARUNG  
IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT  
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK  
ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG VON QUEBEC**

Auf Grund des Artikels 16 Absatz 1 der Vereinbarung im Bereich der Sozialen Sicherheit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec haben

für Österreich

der Bundesminister für Arbeit und Soziales,

für Quebec

die Regierung von Quebec

folgendes vereinbart:

**ABSCHNITT I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**

(1) Für die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung bedeutet der Ausdruck „Vereinbarung“ die am 9. Dezember 1993 in Wien geschlossene Vereinbarung im Bereich der Sozialen Sicherheit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec.

(2) Andere Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung gegeben wird.

**Artikel 2**

Verbindungsstellen nach Artikel 17 des Abkommens sind

in Österreich

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien;

in Quebec

die Direktion für die Durchführung der Vereinbarungen über Soziale Sicherheit des Ministeriums für ethnische Gemeinschaften und Einwanderung, Montreal.

**ABSCHNITT II**

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWEN-  
DENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

**Artikel 3**

(1) In den Fällen des Artikels 7 der Vereinbarung, einer Wahl nach Artikel 8 der Vereinbarung oder einer Ausnahmerevereinbarung nach Artikel 9 der Vereinbarung hat der Träger der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind, über Antrag eine Bescheinigung darüber auszu-

stellen, daß für den Dienstnehmer hinsichtlich der betreffenden Beschäftigung diese Rechtsvorschriften gelten.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 sind auszustellen

bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften vom zuständigen Träger der Krankenversicherung;

bei Anwendung der Rechtsvorschriften von Quebec von der Verbindungsstelle.

(3) Der Schriftverkehr über Ausnahmerevereinbarungen nach Artikel 9 der Vereinbarung hat zwischen der zuständigen Behörde von Österreich und der Verbindungsstelle von Quebec zu erfolgen.

**ABSCHNITT III**

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER LEI-  
STUNGEN**

**Artikel 4**

(1) Für die Durchführung des Abschnittes III der Vereinbarung hat in bezug auf Österreich der zuständige Träger und in bezug auf Quebec die Verbindungsstelle, bei dem oder bei der ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei eingereicht wird, den Antrag unverzüglich in Österreich der Verbindungsstelle und in Quebec dem zuständigen Träger zu übermitteln.

(2) Die in Betracht kommende Stelle der ersten Vertragspartei hat auch sonstige verfügbare Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln, die für den zuständigen Träger der anderen Vertragspartei für die Feststellung des Leistungsanspruches des Antragstellers erforderlich sein könnten. Diese Unterlagen haben eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei zu enthalten. Im Falle eines Anspruches auf eine Erwerbsunfähigkeitspension hat die in Betracht kommende Stelle der ersten Vertragspartei in dem nach den von ihr anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässigen Ausmaß die verfügbaren ärztlichen Unterlagen und Berichte betreffend die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers oder des Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die eine Person betreffenden Angaben sind von der in Betracht kommenden Stelle der ersten Vertragspartei ordnungsgemäß zu bescheinigen, wobei bestätigt wird, daß die Angaben auf Grund entsprechender Nachweise bescheinigt werden; die Übersendung der bestätigten Angaben befreit die in Betracht kommende Stelle von der Übersendung der Nachweise.

(4) Nach Erhalt des Antrages hat der zuständige Träger der anderen Vertragspartei dem zuständigen Träger der ersten Vertragspartei die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten mitzuteilen.

(5) Jeder zuständige Träger hat sodann die Ansprüche des Antragstellers festzustellen und dem anderen zuständigen Träger die dem Antragsteller gegebenenfalls gewährten Leistungen mitzuteilen.

#### ABSCHNITT IV

#### VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 5

Der zuständige Träger einer Vertragspartei hat dem zuständigen Träger der anderen Vertragspartei die aus der Anwendung des Artikels 16 Absatz 6 der Vereinbarung entstandenen Kosten unverzüglich nach Erhalt einer Aufstellung der betreffenden Kosten zu ersetzen.

##### Artikel 6

Die Verbindungsstellen der Vertragsparteien haben die zur Durchführung der Vereinbarung und dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Formblätter festzulegen.

##### Artikel 7

Die Verbindungsstellen haben jährlich in einer festzulegenden Form zu erstellende Statistiken über die nach der Vereinbarung vorgenommenen Zahlungen auszutauschen.

##### Artikel 8

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung in Kraft und bleibt solange wie die Vereinbarung in Kraft.

GESCHEHEN zu Wien, am 9. Dezember 1993, in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für den Bundesminister für Arbeit und Soziales der Republik Österreich:

**Schuh**

Für die Regierung von Quebec:

**Bédard**

**Hesoun**